



Kulturamt

04.08.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Ermeling  
 Telefon: 492-4103  
 Ermeling@stadt-  
 muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband

Beratungsfolge

|            |                 |              |
|------------|-----------------|--------------|
| 16.08.2022 | Kulturausschuss | Vorberatung  |
| 07.09.2022 | Hauptausschuss  | Vorberatung  |
| 07.09.2022 | Rat             | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des NRW KULTURsekretariats (bisherige Form) stimmt der Rat der Stadt Münster der Umwandlung der Rechtsform in einen Zweckverband zu.

Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS). Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan |      |                                  |                 |             |                               |
|------------------|------|----------------------------------|-----------------|-------------|-------------------------------|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                      | Haush.-<br>jahr | Betrag<br>€ | Bemerkungen                   |
| Produktgruppe    | 0401 | Kulturmanagement/Kulturförderung |                 |             |                               |
| Zeile            | 16   | Sonst. ordentl. Aufwendungen     | 2023 ff.        | 29.000      | Jahresmitgliedsbeitrag NRWKS; |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bei o. g. Produktgruppe veranschlagt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

## **Begründung:**

Das NRW KULTURsekretariat (NRWKS) ist eine öffentlich-rechtliche Kulturförderinitiative der theater- und orchestertragenden Städte und eines Landschaftsverbands in Nordrhein-Westfalen. Seit 1974 kooperieren die Verbandsmitglieder im Bereich der Kultur. Dazu hatten sich die Mitglieder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefunden, die mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung eine Fortführung erfahren soll.

Gemeinsam mit den 21 Städten – u.a. auch Münster – und dem Landschaftsverband Rheinland sowie weiteren kommunalen, überregionalen und internationalen Kulturpartnern initiiert, fördert und organisiert das NRWKS mit Sitz in Wuppertal eine Vielzahl von Programmen, Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz – oft spartenübergreifend und experimentell. Schwerpunkte liegen auf der internationalen und digitalen Kultur sowie den Themen Diversität und Interkultur.

Kooperativ, dialogisch und partizipativ verbindet das NRWKS Akteur\*innen und Multiplikator\*innen aus allen Kulturfeldern und setzt Impulse in kulturpolitischen Diskursen.

Das NRWKS besteht aus einem Team fester und freier Mitarbeiter\*innen, das die Programmarbeit in enger Kooperation mit den einzelnen Kulturpartner\*innen organisiert und koordiniert, begleitet von Auswahlgremien, Beiräten und Jurys. (Vorsitzende: Dr. Christiane Zangs, Neuss; stellvertretender Vorsitzender: Jörg Stüdemann, Dortmund. Direktor: Dr. Christian Esch).

Gelenkt wird die Arbeit durch die Gremien Arbeitsausschuss und Vollversammlung. Darüber hinaus gibt es einen regelmäßigen Programmausschuss auf der Arbeitsebene der beteiligten Kommunen. Zahlreiche Programme und Projekte werden in Beiräten, Jurys und Kuratorien beraten und entschieden.

Die Institution NRWKS wird von seinen Partnerstädten finanziert, während die Projektmittel vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden, aber programmbezogen auch von Stiftungen und anderen Förderern auf Landes- und Bundesebene. Gefördert wird im Rahmen eines jährlich von der Vollversammlung der Mitgliedsstädte verabschiedeten Programms.

Das NRWKS gründet derzeit auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) verschiedener Kommunen und dem LVR. Neben den Festlegungen in der örV selbst wird die Aufbau- und Ablauforganisation durch eine Geschäftsordnung, die zuletzt 2019 überarbeitet wurde, bestimmt. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Kulturbereich hat die Stadt Wuppertal ein ständiges Sekretariat eingerichtet, das sich haushalterisch wie ein Regiebetrieb darstellt. Derzeit sind 21 theater- und orchestertragende Kommunen in NRW und der Landschaftsverband Rheinland Mitglied des NRWKS.

Die derzeitige Organisationsform bietet formal- und steuerrechtlich keine ausreichende Sicherheit. So stellte etwa die Bezirksregierung Düsseldorf im Frühjahr 2021 nach einer Prüfung durch das RPA mit der Forderung zur Umstellung des Förderverfahrens von Zuwendungsbescheiden auf -verträge die öffentlich-rechtliche Verfasstheit des NRWKS in Frage. Dies konnte abgewendet und die Förderpraxis mittels Zuwendungsbescheiden konnte beibehalten werden. Die Bezirksregierung empfahl nichtsdestotrotz dringend, die Rechtsform anzupassen.

Im Sommer 2021 beauftragte die Stadt Wuppertal als Trägerkommune des NRWKS die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH im Hinblick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz unter Berücksichtigung der Wahl einer neuen Rechtsform.

Mit einer Rechtsformänderung kann laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH nahezu ausgeschlossen werden, dass die Umlagezahlungen der Mitgliedsstädte mit Umsatzsteuer belegt werden. Hinzu kommt, dass sich nach § 4 Nr. 29 UStG u.U. weitere Vorteile bspw. bei der Umsetzung von Projekten ergeben können. Es wurde ein Rechtsformvergleich angestellt, der zu dem Ergebnis kam, dass die Gründung eines Zweckverbands angestrebt werden soll.

Der Zweckverband soll zum 1.1.2023 gegründet werden, um eine Besteuerung nach Ablauf der Frist zur Umsatzsteuernovelle § 2b UStG zu vermeiden. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse werden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durch Satzung geregelt. Die Organe des Zweckverbands sind:

- **Verbandsversammlung** (vgl. § 6 Satzungsentwurf Zweckverband) - Aufgaben sind im Wesentlichen Haushaltssatzung, Jahresabschluss, Entlastung Vorsteher\*in § 15 GkG NRW
- **Verbandsvorsteher** (vgl. § 8 Satzungsentwurf Zweckverband; § 16 GkG NRW) – führt die laufenden Geschäfte

Mit der Umlage der Mitglieder, bisher zzgl. sog. dynamischer Beiträge finanziert das NRWKS anfallende Personal- und Betriebskosten. Die durch die Versammlung der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten beschlossenen Kooperationsprogramme werden überwiegend durch das Land im Wege eines Zuwendungsbescheids finanziert. Weitere projektspezifische Mittel werden durch den Bund, das Land, die Kunststiftung NRW und einzelne Mitgliedsstädte bereitgestellt. Der Gesamtetat des NRWKS beläuft sich derzeit auf etwa 3,8 Mio. EUR.

Im Zuge der Rechtsformänderung ist eine Erhöhung der Umlagezahlungen um 3.000 EUR auf 29.000 EUR pro Mitglied erforderlich. Diese Umlageerhöhung ersetzt die Summe der sog. dynamischen Beiträge. Die Kosten für Personal und Betrieb können damit gedeckt werden (siehe Wirtschaftsplan 2023). Das bestehende Personal wird unter Beibehaltung der bestehenden Arbeitsvertragsbedingungen auf den Zweckverband übergeleitet werden (vgl. § 14 des Satzungsentwurfs). Der Arbeitsausschuss des NRWKS (bestehend aus den Vorsitzenden der Vollversammlung der Kulturdezernent\*innen, dem Kulturdezernenten der Sitzstadt Wuppertal und sechs weiteren Kulturdezernent\*innen der Mitgliedsstädte sowie eine/r Vertreter\*in des Landes) hat der Umwandlung in einen Zweckverband bereits zugestimmt.

Die Mitgliedsstädte des Zweckverbandes werden in der Verbandsversammlung durch ihre Kulturdezernent\*innen vertreten. Der Zweckverband besitzt satzungsgemäß einen Arbeitsausschuss (wie bisher). Die Möglichkeit, sich über die jeweiligen Gremien (ggf. weitere Ausschüsse wie z.B. Programmausschuss) einzubringen und die Verbandsarbeit mitzusteuern, bleibt vollständig erhalten.

I.V.  
gez  
Wilkens  
Stadträtin

**Anlagen:**

- **Anlage A**
- **Anlage 1: Anschreiben des NRW KULTURsekretariats zur Rechtsformumwandlung**
- **Anlage 2. Entwurf der Zweckverbandssatzung des NRW KULTURsekretariats**
- **Anlage 3: Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 des NRW KULTURsekretariats**